

*Ne lâchons rien – ça vaut la peine!
Dranbleiben – es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Frau Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes des Innern
3000 Bern
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel / Lausanne 27.März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF setzt sich seit jeher für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und nimmt daher gerne Stellung zum Gesetzesentwurf betr. der Neugestaltung der Hinterlassenenrenten.

SVF-ADF stimmt dieser Vorlage insofern zu, als damit die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Diskriminierung im aktuellen Gesetz endlich behoben werden soll. Die heute geltenden Bestimmungen sind diskriminierend. SVF-ADF ist einverstanden mit der Einschätzung des Bundesrats, dass hinterlassene Elternteile mit Kindern im Falle einer Verwitwung besonders betroffen sind und einen besonderen sozialversicherungsrechtlichen Schutz benötigen.

Hingegen spricht sich SVF-ADF dezidiert dagegen aus, dass die Neugestaltung der Hinterlassenenleistungen mit einem Leistungsabbau zugunsten der Bundesfinanzen verknüpft werden soll. Denn leider soll mit der vorgeschlagenen Neuregelung genau dies explizit geschehen! Der Bundesrat verspricht sich damit jährliche Einsparungen von rund 880 Millionen Franken! Gemäss der AHV-Statistik 2022 entspricht dies einer drastischen Kürzung des Gesamtbudgets der Hinterlassenenrenten um rund 50 Prozent, was SVF-ADF entschieden ablehnt.

Dass es sich hier um eine einseitige Sparvorlage handelt, wird noch deutlicher beim vorgeschlagenen Abbau der bereits bestehenden Witwenrenten. Denn der vom Parlament überwiesene Vorstoss (Nr. 21.416) verlangt die Erhaltung des Besitzstandes sowie eine grosszügige Übergangsregelung. Dies wird auch im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert. Diese krasse Sparmassnahme darf nicht als gleichstellungspolitischer Fortschritt verkauft werden.

Seit 50 Jahren liegt der Anteil der Frauen bei Verwitwung konstant bei 70 Prozent. Zum einen erreichen die Frauen ein höheres Lebensalter als die Männer, und zum andern sind sie meist jünger. Zudem bleiben sie anders als die Männer nach einer Verwitwung häufiger alleinstehend. Sie sind folglich umso mehr auf eine verlässliche Witwenrente angewiesen. Bekanntlich ist das Armutrisiko bei der weiblichen Bevölkerung höher als bei den Männern.

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 4001 Basel
Tel. 076 318 33 28 / 021 944 44 71 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

SVF-ADF ist einverstanden mit der Einführung einer Zivilstands- und geschlechtsunabhängigen Hinterlassenenrente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren. Denn unverheiratete Elternteile sollen nicht schlechter abgesichert sein als Verheiratete, wenn ein Elternteil verstirbt.

An sich soll die Hinterlassenenrente dem hinterbliebenen Elternteil in einer sowieso bereits schwierigen Lebenssituation finanzielle Sicherheit geben. Mit der aktuell geltenden durchschnittlichen monatlichen Hinterlassenenrente von 820 Franken wird jedoch das verfassungsmässige Ziel der Existenzsicherung keineswegs erreicht.

Der Bundesrat geht in seinem Vorschlag fälschlicherweise davon aus, dass Eltern sich wieder in den Arbeitsmarkt eingliedert haben und finanziell unabhängig sind, wenn ihr ältestes Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat. Doch auch wenn die Kinder erwachsen sind, weisen Eltern eine deutlich andere Erwerbsbiographie auf als Kinderlose. SVF-ADF verlangt deshalb, dass die Hinterlassenenrente weitergeführt wird, auch über das 25. Altersjahr des Kindes hinaus.

Der Vorschlag nimmt zudem keineswegs Bezug auf massgebliche Fakten der aktuell häufigen Lebensrealität der Bevölkerung in der Schweiz. So liegt das Durchschnittsalter bei der Geburt aller Kinder bei Müttern bei 32.3 und bei den Vätern bei 35.2 Jahren. Viele hinterbliebene Eltern werden deshalb über 55 Jahre alt sein, wenn ihr Anspruch auf eine Hinterlassenenrente erlischt. Es ist hinlänglich bekannt, dass ein (Wieder)-Einstieg ins Erwerbsleben bei über 50-Jährigen sehr schwierig ist. Das heisst folglich, dass hier Hinterlassenenrenten unerlässlich sind.

Damit sich an den unterschiedlichen Lebensentwürfen etwas ändert, braucht es eine gerechtere Verteilung der unbezahlten Familienarbeit unter den Geschlechtern.

SVF-ADF verlangt deshalb dringend gesetzliche Massnahmen, um bei jungen Familien die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Dank flächendeckenden bezahlbaren KITAs und dem Programm Viamia könnten junge Mütter ihren langfristigen Platz im Erwerbsleben sichern.

SVF-ADF stimmt dem Vorschlag zu, für Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung eine Sonderregelung vorzusehen.

SVF-ADF begrüsst die vorgeschlagenen Härtefallbestimmungen für ältere Armutsgefährdete, konkret Ergänzungsleistungen für verwitwete, ältere Personen ab dem 58. Altersjahr. SVF-ADF verlangt jedoch, dass damit der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV nicht verloren geht.

Gerne verweisen wir im Übrigen auf die folgenden, detaillierten Stellungnahmen:

- Verein AURORA, Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

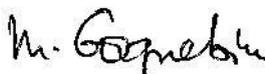
Aus Sicht von SVF-ADF Suisse beinhaltet dieser Gesetzesentwurf massive Mängel, da es sich nicht primär um Gleichberechtigung, sondern um massive Sparmassnahmen mehrheitlich auf Kosten der Frauen handelt. SVF-ADF verlangt stattdessen eine echte Besserstellung der Frauen bei den Witwen- und Hinterlassenenrenten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Ursula Nakamura-Stoeklin, Vorsta



Martine Gagnebin, Präsidentin